S 10 RA 811/02 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 811/02 ZV
Datum	01.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 278/03
Datum	24.03.2004

3. Instanz

Datum	26.10.2004

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 01. Juli 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ□G) verpflichtet ist, den Zeitraum vom 01.08.1969 bis zum 30.06.1990 als weitere Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz festzustellen.

Der am â□¦1943 geborene KlÃ¤ger schloss sein Studium des Bauingenieurwesens an der Technische UniversitÃ¤t D â□¦ mit dem akademischen Grad des Diplom-Ingenieurs ab (Urkunde vom 21.02.1969). Zum 17.03.1969 nahm er eine BeschÃ¤ftigung als Objektbearbeiter beim VE Hochbaukombinat L â□¦ auf. Ab dem 01.08.1969 war er als Ingenieur fÃ¼r Verkehrstechnik bei der Stadtdirektion StraÃ□enwesen L â□¦ (im Folgenden: StDS) beschÃ¤ftigt. Dort war der KlÃ¤ger ab dem 01.01.1980 als Abteilungsleiter, ab dem 01.01.1983 bis zum 30.06.1990 als

Direktor StraÃenverwaltung tÃ¤tig.

Der KlÃ¤ger trat zum 01.01.1983 der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei und entrichtete auf einen monatlichen Verdienst von max. 1.200,00 Mark entsprechende BeitrÃ¤ge. Eine Versorgungszusage Ã¼ber die ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem ist ihm zu DDR-Zeiten nicht erteilt worden.

Der KlÃ¤ger beantragte unter dem 15.03.2000 bei der Beklagten die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Der Beklagten lagen die Diplom-Urkunde des KlÃ¤gers sowie der Sozialversicherungsausweis und Entgeltbescheinigungen der ehemaligen Arbeitgeber des KlÃ¤gers vor.

Mit Bescheid vom 10.04.2002 stellte die Beklagte den Zeitraum vom 17.03.1969 bis zum 31.07.1969 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fest und lehnte im Ãbrigen die Anerkennung weiterer Zeiten mit der BegrÃ¼ndung ab, die BeschÃ¤ftigung sei nicht im Geltungsbereich des Zusatzversorgungssystems â volkseigener Produktionsbetrieb â ausgeÃ¼bt worden. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein, den er damit begrÃ¼ndete, dass die StDS L â¦ seit dem 01.01.1971 in einen VEB umgewandelt gewesen sei. Insbesondere sei sie ins Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen gewesen und habe ab diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche RechnungsfÃ¼hrung eingefÃ¼hrt. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.07.2002 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, da sein Arbeitgeber kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens (VEB) gewesen sei.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 14.08.2002 Klage zum Sozialgericht Leipzig (SG) erhoben, mit welcher er sein Anliegen weiterverfolgte. Bei dem Betrieb VEB StDS L â¦ habe es sich um einen Produktionsbetrieb des Bauwesens gehandelt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 01.07.2003 die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Â§ 1 und 2 AAÃG keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die begehrte Feststellung treffe. MaÃstabsnorm sei Â§ 1 Abs. 1 AAÃG. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfÃ¼lle der KlÃ¤ger weder die Voraussetzungen nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 noch nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG. Auch habe der KlÃ¤ger keinen bundesrechtlich fingierten Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage am 30.06.1990 gehabt. Ein solcher Anspruch wÃ¼rde gemÃ¤Ã Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) vom 17.08.1950 (GBl. 844) und Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur AVItech (nachfolgend: 2. DB) vom 24.05.1951 (GBl. 487) von drei Voraussetzungen abhÃ¤ngen. Generell sei das System eingerichtet gewesen a) fÃ¼r Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung und b) die entsprechende TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgefÃ¼hrt haben, und zwar c) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens. Zwar habe der KlÃ¤ger die Voraussetzung der Berufsbezeichung "Diplom-Ingenieur" erfÃ¼llt. Jedoch habe er in der StDS L â¦ gearbeitet, und dies sei kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des

Bauwesens im Sinne des Â§ 1 AVItech i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB gewesen. Die "StDS L â¦" habe dem Rat der Stadt L â¦ unterstanden und sei entsprechend des Beschlusses des Rates der Stadt L â¦ Nr. 84-18/68 Ã¼ber das "Statut der StDS L â¦" gemÃ¤Ã Â§ 3 zustÃ¤ndiges Organ fÃ¼r die Verwaltung, Erhaltung und Erweiterung der StraÃenverkehrsanlagen gewesen. Die Stadtdirektion habe neben der technisch-Ã¶konomischen Perspektivplanung fÃ¼r den Neu- und Ausbau der StraÃenverkehrsanlagen die Aufgaben der staatlichen Bauaufsicht des StraÃenwesens fÃ¼r StraÃenverkehrsanlagen wahrzunehmen gehabt, sowie die Aufstellung der gesamten statistischen und technischen Dokumentationen, Verwaltung der Liegenschaften sowie PrÃ¼fung und Nachrechnung von StraÃenbrÃ¼cken und sonstigen Kunstbauten der StraÃenverkehrsanlagen. Desweiteren habe sie mit den RÃ¤ten der Stadtbezirke und aller am Verkehr interessierten Stellen zusammenarbeiten mÃ¼ssen sowie Leitfunktionen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach den Weisungen der Abteilung Verkehr, StraÃenwesen und Wasserwirtschaft zu Ã¼bernehmen gehabt. Die Hauptarbeit der StDS L â¦ sei damit im Verwaltungsbereich oder auf den Verwaltungsbereich beschrÃ¤nkt gewesen und habe nicht in der Produktion gelegen. Ein VEB liege nur dann vor, wenn der verfolgte Hauptzweck die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern gewesen sei. Um einen solchen Produktionsbetrieb des Bauwesens oder der Industrie habe es sich bei der StDS L â¦ gerade nicht gehandelt. Die StDS L â¦ sei auch kein Betrieb, der einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellt gewesen sei. Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB nenne ausdrÃ¼cklich nur Betriebe u.a. der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie). Dabei sei eine "StDS" nicht erfasst.

Gegen den am 14.07.2003 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 07.08.2003 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, mit der er sein Begehren im Wesentlichen mit gleicher BegrÃ¼ndung weiterverfolgt. Die Aufgaben der StDS L â¦ hÃ¤tten schwerpunktmÃ¤Ãig auf dem produzierenden Sektor gelegen. Zwei Drittel der ArbeitskrÃ¤fte seien im Produktionsbereich tÃ¤tig gewesen. Die StDS L â¦ habe die Aufgaben eines Baubetriebes wahrgenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 01.07.2003 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 10.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2002 zu verpflichten, die Zeit vom 01.08.1969 bis zum 30.06.1990 als weitere Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG) sowie die in dieser Zeit tatsÃ¤chlich bezogenen Entgelte festzustellen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Dem Senat lagen der Beschluss des Rates der Stadt L â¦ vom 22.12.1970 (Nr. 145 â 20/70 vom 16.12.1970) Ã¼ber die EinfÃ¼hrung der Prinzipien der wirtschaftlichen RechnungsfÃ¼hrung in der Stadtdirektion StraÃenwesen sowie das dazugehÃ¶rige Statut der Stadtdirektion StraÃenwesen vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die Verwaltungsakte Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat unter zutreffender Anwendung der Regelungen des AAÃG (Â§ 1 AAÃG) und in ÃbereinstimmungÂ mit der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG SozR 3-8570 Â§ 1 Nrn. 2 â 9) die Klage abgewiesen. Dem KlÃ¤ger steht gegen den beklagten ZusatzversorgungstrÃ¤ger kein Anspruch auf Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften zu. Zutreffend hat das SG darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger nicht vom Anwendungsbereich des AAÃG erfasst wird, weil er bei dessen In-Kraft-Treten am 01.08.1991 keinen Versorgungsanspruch und keine Versorgungsanwartschaft gegen einen VersorgungstrÃ¤ger hatte. Der KlÃ¤ger hatte weder eine Versorgungszusage, noch hatte er durch Einzelvertrag einen Anspruch auf eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung erhalten. Der KlÃ¤ger ist auch nicht Ã¼ber Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG in den Anwendungsbereich des Gesetzes eingeschlossen, da er nicht vor dem Stichtag, d.h. nicht vor dem 30.06.1990 eine Versorgungsanwartschaft deswegen verloren hat, weil die Regelungen der Versorgungssysteme einen solchen Verlust bei Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen. Der KlÃ¤ger hatte keine Versorgungszusage im Sinne einer Einbeziehung in das Versorgungssystem inne gehabt, welche ihm durch Ausscheiden aus dem Versorgungssystem wieder verloren gegangen wÃ¤re. Dies wÃ¤re dann der Fall, wenn er zum Stichtag "30.06.1990" eine solche Anwartschaft nur deswegen nicht hatte, weil er sie nach den Versorgungsregelungen der DDR zuvor verloren hatte (BSG, Urteil vom 23.06.1998 â B 4 RA 61/97 R -). Der KlÃ¤ger hatte auch keine Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG wie diejenigen, denen vor dem 30.06.1990 eine solche durch Einzelfall zuerkannt worden war, die mangels tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher ÃnderungenÂ auch noch bis zum 30.06.1990 hÃ¤tte fortbestehen mÃ¼ssen, die jedoch vor dem 30.06.1990 rechtsstaatswidrig zurÃ¼ckgenommen worden war. Im Hinblick auf Art. 19 Satz 2 Einigungsvertrag (EV) war eine derartige "RÃ¼cknahme" nicht beachtlich und aufzuheben (vgl. BSG, Urteil vom 10.04.2002 â B 4 RA 34/01 R).

Nach der Rechtsprechung des BSG hÃ¤tte der KlÃ¤ger in verfassungskonformer Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG zur Vermeidung einer normativen Verfestigung willkÃ¼rlicher Vorgehensweisen in der DDR auch dann einen Anspruch gehabt, wenn er auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage und der am 31.07.1991

gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen Anspruch auf eine Versorgungszusage nach den leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hÃ¤tte, die seit dem 03.10.1990 zu sekundÃ¤rem-partiellen Bundesrecht geworden waren (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 31/01 R -). Unter Anwendung der maÃgeblichen Vorschriften zur Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz kann der KlÃ¤ger indes keinen Anspruch auf Einbeziehung fÃ¼r sich herleiten. MaÃgebliche Bestimmungen sind hier die Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 (VO-AVItech; GBl. S. 844) und die dazu erlassene Zweite DurchfÃ¼hrungsbestimmung 2.(DB) vom 24.05.1951 (GBl. S. 487). Nach Â§ 1 der AVItech i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 und 2 der 2. DB ist erkennbar, dass ein Anspruch von drei (persÃ¶nliche, sachliche, betriebliche) Voraussetzungen abhÃ¤ngt. Das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz war danach vorgesehen fÃ¼r Personen, die a) berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren, die b) eine entsprechende TÃ¤tigkeit tÃ¤tsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben, und die c) zudem in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb gearbeitet haben (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 3/02 R -).

Der Anspruch des KlÃ¤gers scheitert an der NichterfÃ¼llung von zwei der Voraussetzungen â hier der betrieblichen und sachlichen -, d.h. an der AusÃ¼bung einer ingenieurtechnischen BeschÃ¤ftigung zum 30.06.1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb. Dabei kann ausdrÃ¼cklich dahingestellt bleiben, ob die Anerkennung des Zeitraums vom 17.03.1963 bis zum 31.07.1969 zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz, wie im Bescheid vom 10.04.2002 erfolgt, zu Recht geschah oder nicht. Denn dieser Zeitraum ist nicht Streitgegenstand.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte zwar seit dem 21.02.1969 mit der Erlangung des akademischen Grades des Diplom-Ingenieurs nach Â§ 1 Abs. 1b der Verordnung Ã¼ber die FÃ¼hrung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12.04.1962 (GBl. II S. 278) die Voraussetzung zur FÃ¼hrung des Titels eines Ingenieurs, und er hÃ¤tte auch ausgehend von seiner beruflichen Qualifikation grundsÃ¤tzlich in das Versorgungssystem der technischen Intelligenz aufgenommen werden kÃ¶nnen (vgl. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 2. DB AVItech).

Jedoch war die "StDS L â¦" kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens im Sinne des Â§ 1 AVItech i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB. Der Ausdruck "Betrieb" lÃ¤sst erkennen, dass es sich um eine Organisationform handeln musste, die im Wirtschaftsrecht der DDR unter den Oberbegriff "Wirtschaftseinheit" fiel (vgl. insoweit Â§ 2 des Vertragsgesetzes vom 25.03.1982, GBl. I 293; nachfolgend: VG). Der Ausdruck "Betrieb" macht zugleich deutlich, dass "wirtschaftsleitende Organe" (= bestimmte Saatsorgane), die wie die Wirtschaftseinheiten im DDR-Recht als Wirtschaftssubjekte qualifiziert wurden (Autorenkollektiv unter Leitung von Heuer, Wirtschaftsrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1985, S. 65), nicht von der betrieblichen Anwendungsvoraussetzung erfasst

wurden. Deshalb wurden sie in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB den VEB gleichgestellt.

Als Wirtschaftseinheiten verstand man in der DDR solche "Organisationsformen der sozialistischen Volkswirtschaft, die geschaffen wurden, um als warenproduzierende Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und Kollektive sozialistischer WerktÃ¤tiger wirtschaftliche Leistungen zu erbringen, und die zu diesem Zweck auch Ã¼ber entsprechende Leitungsbefugnisse verfÃ¼gen" (vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von Heuer, Wirtschaftsrecht a.a.O., S. 65 und 75). Soweit von "warenproduzierenden" Gliedern gesprochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausdruck "Ware" nicht nur im Sinn von SachgÃ¼tern zu verstehen ist, sondern sowohl materielle als auch immaterielle GÃ¼ter umschreibt. Ansonsten wÃ¤ren Betriebe im Bereich der Dienstleistung keine Betriebe im Sinne des DDR-Rechts gewesen. Bezogen auf den Betrieb erfasste der Ausdruck "Warenproduktion" in der DDR letztlich jede Form von wirtschaftlicher TÃ¤tigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 41/01 R -). Trotz systembedingter Abweichungen entspricht diese Bedeutung des Ausdrucks "Betrieb" weitgehend dem marktwirtschaftlichen VerstÃ¤ndnis; danach ist der Betrieb die organisatorische Einheit von persÃ¶nlichen, sÃ¤chlichen und materiellen Mitteln zur fortgesetzten Verfolgung eines "technischen" Zwecks. Ausgehend vom staatlichen Sprachgebrauch der DDR hat der Ausdruck "Betrieb" im Rahmen des Versorgungsrechts nur die Bedeutung, dass er wirtschaftsleitende Organe ausschlieÃt (deswegen deren Gleichstellung in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB; vgl. BSG am a.a.O.).

Eine weitere Eingrenzung erfolgt durch das Merkmal "volkseigen". Dadurch beschrÃ¤nkt sich der Anwendungsbereich der AVItech auf Betriebe, die auf der Basis des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums gearbeitet haben, der wichtigsten Erscheinungsform des sozialistischen Eigentums (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 3/02 R -). Ausgeschlossen waren damit nicht nur Betriebe, die auf der Grundlage von Privateigentum wirtschafteten, sondern auch solche, fÃ¼r die die beiden anderen Formen sozialistischen Eigentums kennzeichnend waren, das genossenschaftliche Gemeineigentum und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der BÃ¼rger (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2002 â B 4 RA 41/01 R -).

SchlieÃlich erfolgte eine weitere Begrenzung auf (volkseigene) "Produktionsbetriebe" der Industrie und des Bauwesens. Die MaÃgeblichkeit des Merkmals "Produktionsbetrieb" folgt unmittelbar aus Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB. Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der Industrie und des Bauwesens ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums fÃ¼r Industrie in Â§ 5 VO-AVItech, und fÃ¼r die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen GegenÃ¼berstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" einerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR spÃ¤testens ab den sechziger Jahren und jedenfalls am 30.06.1990 in ihren einschlÃ¤gigen Gesetzestexten vorgenommen hat (vgl. BSG, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6 , 2).

Aus Â§ 5 der VO-AVItech wie auch aus Â§ 1 der 2. DB ergeben sich zwei

Forderungen fÃ¼r die Bedeutung des Wortes "volkseigener Produktionsbetrieb" in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB: Es muss sich bei dem betroffenen Betrieb 1.) um einen VEB handeln, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war; ferner muss 2.) der verfolgte Hauptzweck des VEB auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen sein. Dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech unterlagen als "Produktionsbetriebe" somit nur VEB der Industrie, d.h. solche VEB, die als Hauptzweck industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern betrieben (vgl. BSG, a.a.O.). Gleiches gilt fÃ¼r einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bauwesen. Industrie und Bauwesen waren in der DDR die "fÃ¼hrenden Produktionsbereiche" (vgl. BSG, a.a.O. m.w.N.). Auf ihre Unterscheidung von den "anderen Bereichen der Volkswirtschaft" wurde auch in den Regelungen zu den VEB, Kombinaten und VVB Wert gelegt (z.B. Â§ 16 der "Verordung Ã¼ber die Bildung und Rechtsstellung von Kombinaten" vom 18.10.1968, GBl. II Nr. 121 S. 963; Â§ 2 der Kombinatsverordnung 1973 und Â§ 41 Abs. 1 der Kombinatsverordnung 1979). Dort werden ausdrÃ¼cklich die VEB in den Sektoren Industrie und Bauwesen, den Sektoren Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft sowie allen anderen Bereichen der Volkswirtschaft gegenÃ¼bergestellt. Auch nach dem Sprachgebrauch der DDR waren daher volkseigene Produktionsbetriebe nur solche dieser beiden Wirtschaftsbranchen Industrie und Bauwesen. Hieraus folgt somit, dass es auch fÃ¼r die Bejahung eines volkseigenen Produktionsbetriebs des Bauwesens im Sinne der 2. DB erforderlich ist, dass der Betrieb als Hauptzweck BautÃ¤tigkeiten ausfÃ¼hrte.

Unter Zugrundelegung dieser Definitionen war der BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers, die StDS L â¦, kein volkseigener Produktionsbetrieb. Wie bereits das SG mit zutreffender BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt hat, war die StDS L â¦ ein beim Rat der Stadt angesiedeltes Organ. Sie war weder organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der Planwirtschaft der DDR zugeordnet, noch war ihr Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von SachgÃ¼tern ausgerichtet. Dabei spielt es keine Rolle, dass mit Wirkung vom 01.01.1971 die StDS L â¦ als VEB im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde. Denn fÃ¼r die Qualifikation als volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens reicht die Umbenennung in VEB und Eintragung ins Register der volkseigenen Wirtschaft allein nicht aus. Vielmehr hat sich die Beurteilung, ob es sich um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens handelt, nach den von der StDS L â¦ wahrzunehmenden und wahrgenommenen Aufgaben zu richten. Hierbei bezieht sich der Senat auf den Beschluss des Rates der Stadt L â¦ Nr. 145-20/70 vom 16.12.1970 Ã¼ber die EinfÃ¼hrung der Prinzipien der wirtschaftlichen RechnungsfÃ¼hrung in der StDS sowie das Statut der StDS L â¦, welches mit Wirkung vom 01.01.1971 in Kraft trat. GemÃ¤Ã Â§ 1 des Statuts der StDS L â¦ war die StDS L â¦ ein dem Rat der Stadt L â¦ Abt. Verkehr, StraÃenwesen und Wasserwirtschaft unterstellter Betrieb. Allein die Ansiedlung der StDS beim Rat der Stadt L â¦ ist bereits ein Indiz gegen das Vorliegen eines volkseigenen Produktionsbetriebes der Industrie oder des Bauwesens, welche Ã¼blicherweise beim Industrieministerium angesiedelt waren (vgl. BSG, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2, 6, sowie BSG â Urteil vom 18.12.2003 B 4 RA 14/03 R).

Nach Â§ 1 Abs. 2 des Statuts der StDS nahm die StDS im Auftrage des Rates der Stadt L â¦ die Aufgaben der Erhaltung und Erweiterung der klassifizierten StraÃenverkehrsanlagen der Stadt L â¦ â nachfolgend StraÃenverkehrsanlagen genannt â zur Sicherung des Gemeingebrauches und der Verwaltung derselben auf der Grundlage der Verordnung Ã¼ber das StraÃenwesen wahr. Sie arbeitete nach den vom Ministerium fÃ¼r Verkehrswesen erarbeiteten GrundsÃ¤tzen und den BeschlÃ¼ssen des Rates der Stadt L â¦ Sie handelte bei der ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben als bevollmÃ¤chtigter Vertreter der StraÃenverwaltung des Rates der Stadt L â¦, Abt. Verkehr, StraÃenwesen und Wasserwirtschaft. Die StDS hatte als beauftragter Betrieb des Rates der Stadt L â¦ fÃ¼r die Erweiterung, Erhaltung, Instanthaltung und Verwaltung der StraÃenverkehrsanlagen folgende Aufgaben: 1. Ausarbeitung der Perspektiv- und JahresplÃ¤ne fÃ¼r die Erweiterung, Erhaltung und Instandhaltung der StraÃenverkehrsanlagen auf der Grundlage der ausgearbeiteten Analysen, Prognosen unter grÃ¶ÃtmÃ¶glicher Konzentration der zur VerfÃ¼gung stehenden KapazitÃ¤ten und Mittel unter Beachtung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse 2. Auftraggeber fÃ¼r die Erweiterungs- und ErhaltungsmaÃnahmen der StraÃenverkehrsanlagen der Stadt L â¦ auf der Grundlage der gÃ¼ltigen Investitionsbestimmungen. 3. DurchfÃ¼hrung und Durchsetzung der Instandhaltung der StraÃenverkehrsanlagen mit dem Ziel der Sicherung eines reibungslosen Gemeingebrauchs sowie einer VerlÃ¤ngerung der Gebrauchsdauer der StraÃen 4. Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Bauaufsicht des StraÃenwesens fÃ¼r StraÃenverkehrsanlagen im Sinne der Verordnung Ã¼ber das StraÃenwesen einschlieÃlich der BaumaÃnahmen im Ã¶ffentlichen Verkehrsraum, die Dritten gestattet oder von Dritten veranlasst werden. 5. Aufstellung und FortfÃ¼hrung der gesamten statischen und technischen Dokumentation der klassifizierten StraÃenverkehrsanlagen sowie PrÃ¼fung und Nachrechnung von StraÃenbrÃ¼cken und sonstigen Kunstbauten der StraÃenverkehrsanlagen. 6. AusÃ¼bung der StraÃenaufsicht zur Sicherung des reibungslosen Gemeingebrauches. 7. Sicherung des StraÃenwinterdienstes. 8. Zusammenarbeit mit den RÃ¤ten der Stadtbezirke und allen am Verkehr interessierten Stellen sowie Durchsetzung der Forderungen des StraÃenwesens gegenÃ¼ber anderen wirtschaftlichen Bereichen 9. Zur Sicherung der StraÃenverkehrsanlagen und des Verkehrsablaufes Festlegung von EinschrÃ¤nkungen des Gemeingebrauches wie StraÃensperrungen, TragfÃ¤higkeits- und GeschwindigkeitsbeschrÃ¤nkungen in Zusammenarbeit mit den zustÃ¤ndigen Organen der Deutschen Volkspolizei. 10. Zeitliche und rÃ¤umliche Koordinierung der TiefbaumaÃnahmen im und am klassifizierten StraÃenraum und Zusammenarbeiten mit den bilanzierten Organen des Bauwesens. 11. Genehmigung und Ãberwachung von Sondernutzungen und Zustimmung zur Errichtung von Baulichkeiten an klassifizierten StraÃen. 12. FÃ¼hrung und Verwaltung eines Archivs des StraÃenwesens. 13. Erfassung und Verwaltung aller Liegenschaften der klassifizierten StraÃen sowie des Erwerbs und der Abgabe von GrundstÃ¼cken der klassifizierten StraÃen. 14. Ãbernahme von Leitfunktionen auf dem Gebiet des stÃ¤dtischen StraÃenwesens sowie von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Abstimmung mit der Abt. Verkehr, StraÃenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der Stadt. 15. Mitwirkung beim Kampf um die Verminderung des VerkehrslÃ¤rms und der BeeintrÃ¤chtigung der

Anlieger durch VerkehrserschÃ¼tterungen. 16. Mitwirkung und Mitbestimmung bei der Errichtung der StraÃenbeleuchtungen zur Durchsetzung der Belange der Verkehrssicherheit 17. Bearbeitung von Rechtsfragen im StraÃenwesen. An diesen Aufgaben wird deutlich, dass die StDS kein Produktionsbetrieb des Bauwesens, sondern als kommunales Organ des StraÃenwesens maÃgeblich fÃ¼r die Instandhaltung der Ã¶ffentlichen StraÃen im weitesten Sinne sowie die Verwaltung und Vertretung der rechtlichen Interessen des Staates verantwortlich war. Sofern bei der StDS Ã¼berhaupt die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern erfolgte, wovon der Senat nach den vorliegenden Statuten und sonstigen Unterlagen nicht Ã¼berzeugt ist, stand jedenfalls die genannte industrielle Fertigung von SachgÃ¼tern nicht im Vordergrund der Aufgaben der StDS und machte damit auch nicht deren Hauptzweck aus. Der Vortrag des KlÃ¤gers, wonach beispielsweise im Jahr 1970 von 156 ArbeitskrÃ¤ften 72 ArbeitskrÃ¤fte Produktionsarbeiter gewesen seien, lÃ¤sst nicht den Schluss zu, dass diese ausschlieÃlich im Sinne der Herstellung, Fertigung materieller GÃ¼ter eingesetzt gewesen seien und daher der Betrieb als "Produktionsbetrieb" einzuschlieÃen sei. Hierin sieht der Senat lediglich eine Unterscheidung zwischen der Anzahl der Arbeiter und der Angestellten. Aus dem Antrag des KlÃ¤gers lÃ¤sst sich daher nicht ableiten, dass bei der StraÃeninstandhaltung, die nach dem Statut zu einem wesentlichen Aufgabenbereich der StDS gehÃ¶rte und die keine Produktion, sondern Repratur und damit Dienstleistung darstellt, keine nach sozialistischem Sprachgebrauch Ã¼blichen (Produktions-) Arbeiter tÃ¤tig gewesen wÃ¤ren. Daher ist allein aus der Zahl der jeweiligen ArbeitskrÃ¤fte nicht zu schlieÃen, ob Produktion in versorgungsrechtlichem Sinne der Instandhaltung, Instandsetzung erfolgte.

Auch das vom KlÃ¤ger vorgelegte Organigramm zur Struktur der StDS untermauert dieses EinschÃ¤tzung. Danach hatte die StDS auch staatlich-hoheitliche Aufgaben und Kompetenzen, die sie als staatliche Bauaufsicht StraÃenwesen wahrzunehmen hatte. Dies lÃ¤sst sich schlechterdings nicht mit einem organisatorisch dem industriellen Produktionssektor zuzuordnenden Betrieb vereinbaren.

Die StDS ist auch kein einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellter Betrieb. Nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB waren â worauf das SG zu Recht hingewiesen hat â den volkseigenen Produktionsbetrieben nur gleichgestellt: wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleihstationen und volkseigene GÃ¼ter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

Wie sich aus dem Namen der StDS, aber auch aus deren dargestelltem Aufgabenbereich ergibt, war die StDS eine Einrichtung beim Rat der Stadt L â¦, Abt. Verkehr, StraÃenwesen und Wasserwirtschaft. Sie ist bei den ausdrÃ¼cklich gleichgestellten Betrieben in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB nicht benannt (vgl. BSG, Urteil vom 18.12.2003 B 4 RA 18/03 R).

Ferner erfÃ¼llt der KlÃ¤ger auch nicht die sachliche Voraussetzung zur Einbeziehung in die AVItech. Er war zum Stichtag am 30.06.1990 als Direktor der StraÃenverwaltung tÃ¤tig. Nach dem vorgelegten Organigramm war er damit der Verwaltungsleiter eines maÃgeblichen Bereiches der StDS L â¦ Die von ihm als (Fach-)Direktor ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit erfÃ¼llte nicht die Voraussetzungen einer ingenieur-technischen TÃ¤tigkeit im eigentlichen Sinn. Vielmehr stehen bei der TÃ¤tigkeit eines Direktors betriebsorganisatorische und verwaltungsleitende Aufgaben im Vordergrund.

Da dem KlÃ¤ger bis zur SchlieÃung des Zusatzversorgungssystems der AVItech zum 30.06.1990 eine Versorgungszusage nicht erteilt worden war, er zu diesem Stichtag auch nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in einem Produktions- oder gleichgestellten Betrieb stand, bestand kein fiktiver bundesrechtlicher Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech.

Andere Rechtsgrundlagen, auf die der KlÃ¤ger sein Begehren stÃ¼tzen kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich. Der EV hat â wie bereits dargelegt â nur die Ãbernahme damals bestehender VersorgunsansprÃ¼che und Versorgungsanwartschaften von Einbezogenen in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrÃ¼cklich verboten. Die Vorschriften sind insich verfassungsgemÃ¤Ã. Der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung dieser Versorgungssysteme in der DDR ohne WillkÃ¼rverstoÃ anknÃ¼pfen. Art. 3 Grundgesetz (GG) gebietet â wie bereits dargelegt â nicht, von jenen historischen Fakten, aus denen sich Ungleichheiten ergeben kÃ¶nnten, abzusehen und sie "rÃ¼ckwirkend" zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die BegÃ¼nstigungen der damals Einbezogenen hat der Deutsche Bundestag als ein Teilergebnis der Verhandlungen im EV angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dÃ¼rfen (vgl. BVerfGE 100, 138, 190 f. = SozR-3-8570 Â§ 7 Nr. 1). Der Bundesgesetzgeber hat in Â§ 1 Abs. 1 AAÃG in begrenztem Umfang DDR-WillkÃ¼r ausgeschaltet (vgl. zur Modifikation von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG: BSG SozR-3-8570 Â§ 1 Nr. 2, 8). Zu einer Totalrevision des mit Beginn des 31.12.1991 in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebietes Ã¼berfÃ¼hrten, aus der DDR stammenden Versorgungsrechts war er nicht verpflichtet, weil er diesen gesamten Rechtsbereich ab 01.0.1992 einem rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen im Wesentlichen genÃ¼genden Gesetz, dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), unterstellt hat (vgl. BSG SozR-3-8570 Â§ 1 Nr. 2).

Der KlÃ¤ger hatte somit am 01.08.1991 keine Versorgungsanwartschaft. Er unterliegt damit nicht dem Anwendungsbereich des AAÃG und hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, weitere Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und die dabei erzielten Verdienste festzustellen.

Im Ãbrigen sei darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger auch ohne Anwendung von Â§ 6 Abs. 1 AAÃG dieselben Rangstellenwerte (Entgeltpunkte) im SGB VI wie bei Anwendung des AAÃG hÃ¤tte erreichen kÃ¶nne. Ab EinfÃ¼hrung der FZR hÃ¤ngt dies allerdings davon ab, ob er von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, sich auch in der FZR in dem dort vorgesehenen "HÃ¶chstumfang" zu versichern. Da der

KlÃ¤ger von der DDR niemals eine Versorgungszusage erhalten hatte, konnte er auch zu keinem Zeitpunkt die FZR-Sicherung wegen eines Vertrauens auf Zusatzversorgung im Alter hintanstellen. Es lag allein in seiner Entscheidungskompetenz, entsprechende FZR-BeitrÃ¤ge zur rentenrechtlichen Absicherung im Alter zu entrichten.

Aus den genannten GrÃ¼nden blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). â□□

Erstellt am: 24.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024